



Stand: 28.09.2018

BEX

SANSCREEN

Sanktionslistenprüfung

Produktbeschreibung

Verfasser | BEXDID: Carolin Mayer, Alexander Haun | MAC-201607-004
Stand: 28.09.2018
Version: 0.1
Verwendung: ~~Intern~~ | Partner | Öffentlich
Einschränkung: n.v.
Status: ~~Entwurf~~ | Final

Inhaltsverzeichnis

1	Fachliche Hintergründe	3
2	Zwei Lösungen	4
2.1	ASP-Lösung über unser Rechenzentrum	4
2.2	Inhouse-Lösung in Ihrem Unternehmen	4
3	Sanktionslistenprüfung mit SANSSCREEN	5
3.1	Sanktionslisten als Datengrundlage	5
3.2	Die Prüfalgorithmen	6
4	Ihre Vorteile auf einen Blick	7
4.1	Prüfläufe in der Übersicht	7
4.2	Protokollierung	7
4.3	Schnittstellen	7
4.4	optional: Integration in AES FOR YOU!	7
5	Änderungshistorie	8

Auf Nummer sicher gehen!

Damit Ihr Exportgeschäft wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Unternehmensentwicklung liefert und nicht zum Risiko wird, müssen Sie die Gewährleistung von gesetzlichen Ausfuhrbeschränkungen und EG-Verordnungen sicherstellen.

SANSCREEN ist Ihre Absicherung, dass Sanktionslisten ohne zusätzlichen manuellen Aufwand geprüft und Sie auf verdächtige Adressen hingewiesen werden. So vermeiden Sie im Vorfeld einen möglichen Gesetzesverstoß.

1 Fachliche Hintergründe

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geht vom Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus. Dennoch enthält das AWG Regeln, um eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten. Auf dieser Grundlage enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Ein wesentlicher Bestandteil der Exportkontrolle sind die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. SANSCREEN ermöglicht die Sicherstellung des weltweiten Handels in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27.05.2002 hat die Europäische Union restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den Sanktionslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Der Begriff wirtschaftliche Ressource umfasst Vermögenswerte jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Daher ist auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Sanktionslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig vom Bestimmungsland untersagt.

Pflichten für die Unternehmen

Haftung §§ 130 u. 9 OWiG, §§ 13 u. 14,2 StGB

- Unternehmen sind dazu verpflichtet, die Vorschriften der Exportkontrolle einzuhalten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die an der Lieferung von Waren beteiligten Personen auf den Anti-Terror-Listen geführt sind.
- Die Geschäftsleitung sowie deren vertretungsberechtigten Organe und Personen müssen zumutbare Organisationsmaßnahmen ergreifen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass keine Außenwirtschaftsverstöße fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.
- Für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften und die Sanktionslistenprüfung muss ein Mitglied des Vorstand oder der Geschäftsführung persönlich verantwortlich sein.

2 Zwei Lösungen

2.1 ASP-Lösung über unser Rechenzentrum

- keine Anschaffungskosten für Software

- pay per use – transparent und fair

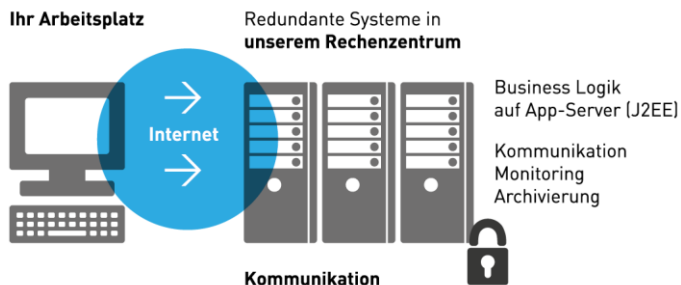
- Anbindung von ERP-Systemen einfach möglich

- Automatische Aktualisierung

- Hohe Datensicherheit und Verfügbarkeit im eigenen, nach ISO27001 zertifizierten Rechenzentrum

- Ständiges Monitoring

- Arbeiten am eigenen Arbeitsplatz



2.2 Inhouse-Lösung in Ihrem Unternehmen

- einmaliger Lizenzerwerb

- Aktualisierung (jährliche Wartungsgebühren)

- volle Integration in Ihre IT-Architektur

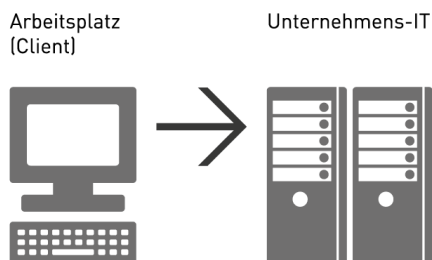
- Installation in Ihrer Umgebung

- individuelle Programmanpassungen möglich

- individuelle Erweiterungen möglich

- Verwaltung der Daten im eigenen Unternehmen

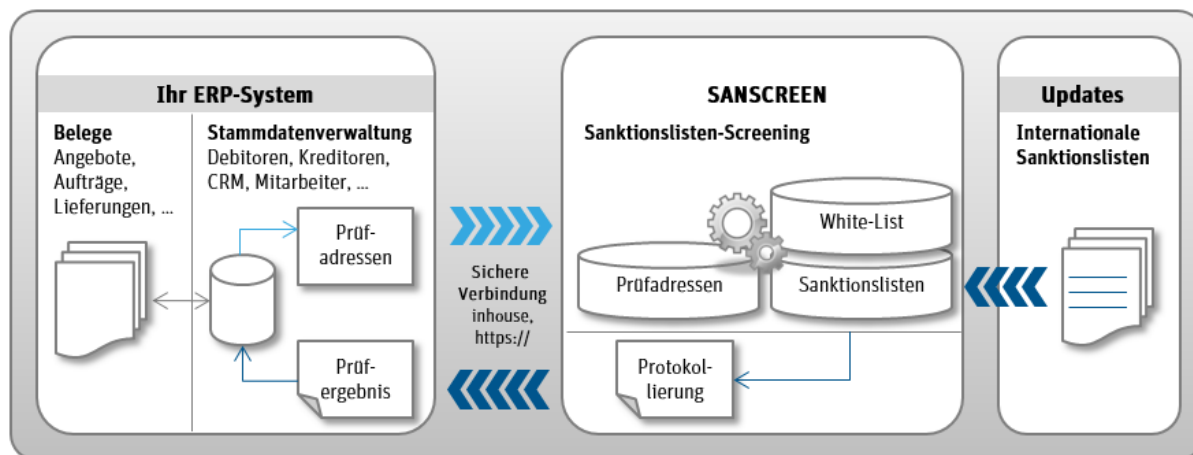
Systemarchitektur in Ihrem Haus



3 Sanktionslistenprüfung mit SANSSCREEN

Mit SANSSCREEN können sowohl Einzelsätze direkt geprüft (z.B. Bewerberadressen, neue Kunden, Änderungen von Kundenadressen) als auch der gesamte Adressstamm (Debitoren, Kreditoren, Mitarbeiter) durch Anbindung Ihres Vorsystems in regelmäßigen Batchläufen einem Screening unterzogen werden. Bei Treffern werden die Verantwortlichen im Unternehmen automatisch per Email gewarnt.

Eine umfangreiche Protokollierung hält die Bewegungen fest und lässt auch zu einem späteren Zeitpunkt den Nachweis erfolgter Prüfungen zu. Optische Kennzeichen innerhalb der Software helfen bei effizientem und benutzerfreundlichem Umgang.



Die Funktionalitäten von SANSSCREEN orientieren sich an den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, die für Unternehmen bindend sind:

- VO (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 – Maßnahmen gegen das Al-Qaida-Netzwerk
- VO (EG) Nr. 753/2011 vom 01. August 2011 – Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan
- VO (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 – Maßnahmen gegen sonstige Terrorverdächtige

3.1 Sanktionslisten als Datengrundlage

Folgende Sanktionslisten werden geprüft:

- EU_CFSP
Herausgeber: European Union External Action: Common Foreign and Security Policy
Bezeichnung: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions
- GB_HMT
Herausgeber: HM Treasury, Office of Financial Sanctions Implementation
Bezeichnung: Consolidated list of Financial Sanctions Targets in the UK
- US_SDN
Herausgeber: Office of Foreign Assets Controls, U.S. Department of Treasury
Bezeichnung: Specially Designated Nationals And Blocked Persons List
- US_DPL
Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce
Bezeichnung: Denied Persons List

- CH_SECO
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bezeichnung: Consolidated List

Bei Bedarf sind folgende Zusatzlisten für die Produktversionen *professional* und *compact extended* optional erhältlich:

- US_EL
Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce
Bezeichnung: Entity List
- US_LSDP
Herausgeber: U.S. Department of State, Directorate of Defense Trade Controls
Bezeichnung: List of Statutorily Debarred Parties
- US_UL
Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce
Bezeichnung: Unverified List
- JP_METI
Herausgeber: METI Ministry of Economy, Trade and Industry
Bezeichnung: End User List
- US_NPL
Herausgeber: U.S. Department of State, Bureau of International Security and Nonproliferation
Bezeichnung: Nonproliferation List
- EU_IRAN
Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission
Bezeichnung: Iran Embargo
Die Personenliste des Iran-Embargos zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen den Iran, daher separat erhältlich.
- US_NONSDN
Herausgeber: Office of Foreign Assets Controls, U.S. Department of Treasury
Bezeichnung: Consolidated Sanctions List

3.2 Die Prüfalgorithmen

Die Daten werden für eine schnelle Adresssuche aufbereitet. Bei der Aufbereitung der zu durchsuchenden Anti-Terror-Listen werden schon unterschiedliche Schreibweisen, Übersetzungsfehler und phonetische Ähnlichkeiten berücksichtigt. Für die effiziente Suche werden hier schon Zusatzinformationen zu Adressteilen hinterlegt.

Der optimierte Such-Index ermöglicht dadurch der späteren Suche einen schnellen Abgleich auf die vorhandenen Anti-Terroreinträge.

Bei der Suche nach Adressen ist es unser Ziel, die sogenannte "False-Positive"-Rate klein zu halten und dabei aber auch jeden möglichen Eintrag zu finden, der zu einer Anti-Terror-Adresse gehört. Die Suche verwendet neben den fuzzy-basierten Algorithmen eine Distanzfunktion, die ein Ähnlichkeitsmaß zwischen den "Vektoren" der zu suchenden Adresse und "den Vektoren" der Anti-Terror-Adresse bestimmt. Die verwendete Distanzfunktion berücksichtigt neben der Ähnlichkeit der Einträge auch die Relevanz eines Wortbereiches.

5 Änderungshistorie

Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung
11.07.2016	MAC	Anlage des Dokuments
29.06.2017	HAA	Neue Liste: NON-SDN
28.09.2018	HAA	Anpassung Bezeichnung und Herausgeber der Sanktionslisten

Bei Fragen oder Interesse wenden
Sie sich bitte direkt an uns über
Mail: info@bex.ag, Tel: +49 7361 997 39 33

Oder Sie schauen sich SANSSCREEN noch
einmal im Internet an:
www.bex.ag

BEX Components AG
Gartenstraße 97, 73430 Aalen
Tel: +49 7361 997 3910
Mail: info@bex.ag